

Kurzinformation für unsere Kunden

Regelungen bei Diensträdern für Selbstständige ab 01.01.2019

(Stand: Verkündung BGBl.-Bundesgesetzblatt vom 14.12.2018)

Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende müssen den privaten Nutzungsanteil geleaster Diensträder ab dem 01. Januar 2019 nicht mehr versteuern. Auf die Privatentnahme muss in Zukunft außerdem keine Umsatzsteuer mehr entrichtet werden.

Die Neuregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG – neue Fassung) gilt für Fahrräder und Pedelecs, also E-Bikes mit elektrischer Motorunterstützung bis 25 km/h, die dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind. Sie ist zunächst bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Durch den Wegfall der Entnahmebesteuerung werden Diensträder für Selbstständige deutlich günstiger. Im Vergleich zur bisherigen Regelung sind bis zu 20 Prozent zusätzliche Ersparnis möglich.

Die Versteuerung der Privatentnahme entfällt ab Januar auch für Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende, deren Dienstrad-Leasingvertrag bereits läuft. Wie bisher können Leasingraten und Fahrradversicherung als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Damit in der Steuererklärung alles korrekt berücksichtigt wird, empfehlen wir selbstständigen Dienstradfahrern, ihren Steuerberater zu konsultieren.

Für S-Pedelecs gilt die neue 0,5 %-Regel

Eine Sonderregelung gilt für sogenannte S-Pedelecs (Motorunterstützung bis 45 km/h). Sie gelten steuerlich als Kraftfahrzeuge und sind deshalb von der ebenfalls neu geregelten Besteuerung von E-Autos und Hybriden betroffen (für Selbstständige auch in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG - neue Fassung - geregelt):

Selbstständige Dienstradfahrer mit S-Pedelec müssen die private Nutzung ihres Fahrzeugs monatlich mit einem Prozent versteuern – laut der neuen 0,5 %-Regel wird als Bemessungsgrundlage aber nur noch die Hälfte des Bruttolistenpreises des Dienstrads herangezogen. Die 0,5 %-Regel gilt für bis zum 31. Dezember 2021 neu abgeschlossene Leasingverträge für die gesamte Leasingdauer.

Dadurch wird Dienstradleasing für selbstständige Dienstradfahrer noch attraktiver und steuerfrei.

Sie möchten hierzu mehr Infos, dann kontaktieren Sie uns einfach per Email oder per Anruf unter unserer Dienstrad-Hotline!

Wer möglichst lange von der befristeten Steuerbefreiung profitieren möchte, sollte gleich nach Jahreswechsel mit dem Leasing beginnen.

Verantwortlich: Uwe Rihm (Marketing/Benefit-Abteilung DasDienstrad.de)